

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dömitz über die Erhebung einer Hundesteuer**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom **03. September 2015** nachfolgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Stadt Dömitz über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Satzung der Stadt Dömitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 07. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dömitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15. November 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr	
- für den 1.Hund	50,00 €
- für den 2.Hund	100,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	200,00 €.
Für gefährliche Hunde	
- für den 1. und jeden weiteren Hund	300,00 €.

### **Artikel 2**

1. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

...“(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird Jahressteuer festgesetzt. Sie ist jeweils am 15. Mai und am 15. November des Jahres zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis die Änderung beantragt wird.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Dömitz, den 21.09.2015

gez. Helmut Bode  
Bürgermeister

Dienstsigel

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.